

gangen werden. Der Vorsatz muß die im Tatbestand bezeichnete Art und Weise der Einwirkung auf das Tier mit umfassen.

5. Nach § 43 kann ausnahmsweise auf Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr erkannt werden, wenn der Täter die Mißhandlung von Tieren mehrfach begangen hat.

6. Ist rohes Verhalten nicht gegeben, kann eine Ordnungswidrigkeit wegen Mißhandlung von Tieren gemäß § 9 OWVO vorliegen (vgl. auch §§ 14 und 30 a Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über das Veterinärwesen vom 20. 6. 1962, GBl. I 1962 Nr. 5 S. 55).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 168 kann gegeben sein, wenn durch Mißhandlung von Zucht- und Nutztieren in wirtschaftlich bedeutsamen Umfange fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall herbeigeführt werden und der Täter damit berufliche Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege dieser Tiere vorsätzlich verletzt.

### Literatur

„Gemeinsamer Standpunkt zur wirksamen Bekämpfung kriminellen asozialen Verhaltens“ vom 11. Juni 1980, OG-Inf. 1980/4, S. 2.

„Gemeinsamer Standpunkt zur Anwendung der §§ 47, 48, 238, 249 Abs. 5 StGB“ vom 16. Juni 1981, OG-Inf. 1981/4, S. 3.

„Standpunkt zu Problemen der Straftaten der Bestechung nach §§247, 248 StGB“, OG-Inf. 1980/5, S. 9.

„Bericht des Präsidiums an die 17. Plenartagung des Obersten Gerichts“, OG-Inf. 1980/6, S. 2.

„Über die Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“, OG-Inf. 1980, S. 2.

„Schadenersatz im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach § 249 StGB“, OG-Inf. 1978/6, S. 45.

M. Boese, „Arbeitsmethoden und -ergebnisse bei der Erziehung kriminell gefährdeter und straffällig gewordener Bürger“, NJ 1982/3, S. 129.

H. Kaiser, „Wirksamer staatlicher Schutz für Bürger, die für Ordnung und Sicherheit eintreten“, NJ 1982/4, S. 180.

J. Schlegel, „Ausspruch des Tätigkeitsverbots (§ 53 StGB) gegenüber Asozialen“, OG-Inf. 1980/2, S. 43.